

Sport-Förderverein Hetzerath 1998 e.V.



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sport-Förderverein Hetzerath 1998 e.V., im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 54523 Hetzerath und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Förderung des Sports in Hetzerath, insbesondere im Jugendbereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle Unterstützung des SV Hetzerath 1921 e.V..
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die mit den Interessen des Vereins verbunden sind oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Rechnungslegung

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder Teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Schatzmeister des Vereins muß in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ablegen. Die Ordnungsmässigkeit seiner Tätigkeit wird durch zwei Mitglieder geprüft, die nicht dem Vorstand angehören. Sie können jederzeit eine unangemeldete Kassenprüfung durchführen. Beide Prüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten und beschlossenen Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - angemessene Geldbusse
2. Der Beschluß über die Maßregelung ist mit Postzustellungsurkunde mitzuteilen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluß sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat - vom Zugang des Bescheides aus gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

§ 10 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Beisitzer

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende.

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsrecht.

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder desselben anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Fehlt es an der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung, so ist diese mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung muß, falls derselbe die einfache Mehrheit enthält, stattgegeben werden.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Gemeinde Hetzerath - vertreten durch den jeweiligen Ortsbürgermeister - mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.